

zu NR. 4086 / 63

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2
Abs. 1.u.2 der Baunutzungs-VO.
Zulässiges Maß der Nutzung -§17
= 1 Vollgeschoß
= Grundflächenzahl = 0.2
Geschoßflächenz. = 0.2
- 1.2 Bauweise: offene Bauweise
- 1.3 Mindestgröße der Grundstücke: 800 qm
- 1.4 Firstrichtung: die einzuhaltende Firstrichtung verläuft
parallel zum Mittelstrich der Zeichen.
- 1.5 Gestaltung der Baulichen Anlagen:
- 1.51 Dachform: Satteldach 30°
Kniestock: zulässig bis 1.35 m mit Verschalung
Sockelhöhe: nicht über 0.50 m
Dachgauben: nicht zulässig
Traufhöhe: nicht über 4.50 m
- 1.52 Garagen und Nebengebäude sind angebaut und in Dach-
form, Dacheindeckung und Dachneigung dem Wohngebäude
anzupassen.
- 1.53 Dacheindeckung: Wellasbestplatten rotbraun,
Ortgang mind. 80 cm u.
Traufe mind. 70 cm Überstand
- 1.54 Einfriedungen: Die Hausvorgärten dürfen nicht ein-
gezäunt werden. Es ist dort ein fester
Rasen mit einzelnen Ziersträuchern
anzulegen. Die Zufahrtswege und Fahrten
sind zu bekieseln oder mit grauen Zement-
platten zu belegen.
Zäune gegen die Straßenfronten als
Holzspirozzaun mit 1,00 m Höhe und
brauner, nicht deckender Imprägnierung.
Zäune zwischen den Nachbargrenzen sonst
als Maschendrahtzaun mit Eisenrohrsäulen
mit 1.20 m Höhe. Sockelhöhe höchstens
20 cm.